

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Ortsgemeinde Großmaischeid  
für das Jahr 2020 vom 11.11.2020**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	verändert um EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge	4.034.000	637.000	4.671.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.924.000	855.000	4.779.000
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	110.000	-218.000	-108.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	259.000	63.000	322.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.077.000	-725.000	352.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.623.000	-958.000	665.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-546.000	233.000	-313.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	287.000	-296.000	-9.000

**§§ 2 bis 5**  
(werden nicht geändert)

**§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug	10.789.563,17 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug	11.055.084,11 EUR
und beträgt voraussichtlich zum 31.12.2020	10.947.084,11 EUR

**§§ 7 bis 11**  
(werden nicht geändert)

Großmaischeid, 11.11.2020  
Ortsgemeinde Großmaischeid

*Guido Kern, Ortsbürgermeister*

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 12.11.2020 bis einschließlich 25.11.2020 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

**Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb

der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung,

die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 11.11.2020  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Dierdorf

*Horst Rasbach, Bürgermeister*